

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 FÜR DEN BESTAND UND DIE GEPLANTE BEBAUUNG DURCH DECKBLATT NR. 8, DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANES „WA/ MI BERGSTRASSE“ GELTEN DESSEN FESTSETZUNGEN DER DECKBLÄTTER NR. 1, 2, 4 UND 7.

DAS DECKBLATT NR. 8 ZUM BEBAUUNGSPLAN „WA/ MI BERGSTRASSE“ UMFASST DIE FLURNR. 376/ 4, 376/ 5, 376/ 6, UND 376/ 7 DER GEMARKUNG RUHMANNSFELDEN

3.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE

3.2.1 HAUTGEBÄUDE:

DIE FIRSTRICHTUNG MUSS, WIE ZEICHNERISCH DARGESTELLT, IN DER LÄNGSRICHTUNG DER GEBÄUDE VERLAUFEN

GARAGEN:

AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND ZUR STRASSE HIN TRAUFSÄNDIG ZU ERRICHTEN, SOWIE UNTER EINEM DACH EINHEITLICH ZUSAMMENZUFASSEN.

3.2.2 ZUFahrTEN:

DIE FLÄCHEN- UND BODENVERSIEGELUNG IST AUF EIN UNUMGÄNGLICHES MASS ZU BESCHRÄNKEN. FÜR ZUGÄNGE, ZUFahrTEN UND STELLPLÄTZE SOLL EIN WASSERDURCHLÄSSIGER BELAG VERWENDET WERDEN.

3.2.3 VERKABELUNGEN:

BEI BAUMPFLANZUNGEN IST EINE ABSTANDSZONE VON 2.50 M BEIDERSEITS VON ERDKABELN EINZUHALTEN.